Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anmeldung, Mindestteilnehmerzahl

Die Anmeldung muss in jedem Fall schriftlich (auch per Fax oder Email) erfolgen. Die BFW Saarland GmbH bestätigt die Anmeldung zeitnah. Mit Zugang dieser Bestätigung kommt ein Vertrag – unter dem Vorbehalt des Erreichens der Mindestteilnehmerzahl – zu Stande. Kann die Anmeldung im Ausnahmefall aufgrund dieses Vorbehalts oder sonstiger triftiger Gründe nicht berücksichtigt werden, wird dies den Betreffenden frühestmöglich mitgeteilt. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Angebotsinhalt

Mit der eigenhändig unterschriebenen Anmeldung erkennt der/die Teilnehmer/in ausdrücklich die dem jeweiligen Lehrgang zu Grunde liegenden Unterrichtsinhalte, insbesondere die definierten Leistungsprüfungen und Zugangsberechtigungen zu weiterführenden Lehrgangseinheiten (Block-, Stufen- und Semestermodelle) an.

Zahlungen

Die Zahlungen und ihre Fälligkeit sind grundsätzlich unabhängig von Leistungen Dritter. Bei Bildungsmaßnahmen nach dem SGB III und für die Einlösung von Bildungsgutscheinen gelten gesondert festgelegte Bedingungen. Für andere Lehrgänge, die länger als 3 Monate dauern, werden i. d. R. monatliche Ratenzahlungen gewährt, sofern nicht durch Lehrgangs- oder Semesterrechnung anders lautend mitgeteilt. Liegt keine Teilnahmeerklärung zum Lastschrifteinzugsverfahren vor, sind die Lehrgangskosten zu Beginn des Lehrgangs, spätestens nach Erhalt der Rechnung und bei Ratenzahlungen zu den vereinbarten Fälligkeiten ohne Aufforderung durch Überweisung auf folgendes Konto zu entrichten:

Deutsche Bank Saar
IBAN DE86 5907 0070 0010 3655 00 BIC DEUTDEDB595

Rücktritt und Kündigung

Innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt vom Vertrag möglich, jedoch längstens bis zu Beginn der Schulung. Bei Lehrgängen mit einer Laufzeit von weniger als 3 Monaten ist eine Kündigung grundsätzlich nicht möglich. Ansonsten kann die Teilnahme an einem Lehrgang erstmals frühestens zum Ende der ersten 3 Monate des Lehrgangs mit einer sechswöchigen Frist gekündigt werden. Danach jeweils zum Ende der nächsten 3 Monate.
Für den Lehrgang „Staatlich geprüfte/r Techniker/in“ ist abweichend von o. g. Regelung eine Kündigung erstmals frühestens zum Ende der ersten 6 Monate des Lehrgangs mit einer sechswöchigen Frist möglich. Danach jeweils zum Ende der nächsten 6 Monate.
Die Kündigung muss stets schriftlich erfolgen. Entscheidend für die Wahrung der Fristen ist der Eingang der schriftlichen Kündigung bei der BFW Saarland GmbH, Schlesienring 2, 66121 Saarbrücken. Bis zu dem hieraus abzuleitenden Kündigungstermin besteht die Verpflichtung zur weiteren Zahlung der Lehrgangskosten bzw. fälligen Raten. Das Fernbleiben vom Unterricht sowie eine Abmeldung bzw. Kündigung vor Ort bei Lehrgangsleiter/in oder Dozent/in wird grundsätzlich nicht als Kündigung akzeptiert.

Änderung des Angebotes

Die BFW Saarland GmbH erteilt Unterricht im Rahmen des zu Beginn des Lehrgangs gültigen Angebotes. Sie behält sich Änderungen, in Ausnahmefällen auch die temporäre Verlegung des Unterrichtsortes, vor. Das Schulungsziel wird dabei nicht verändert. Die BFW Saarland GmbH behält sich ebenfalls vor, aufgrund unvorhersehbarer Ausfälle von Dozenten, sonstiger Störungen, in Ausnahmesituationen (z. B. Corona, widrige Verkehrsverhältnisse), Lehrgänge abzusagen oder auch online durchzuführen.

Zusammenlegung von Klassen, Wechsel der Dozenten

Sollte sich im Verlauf eines Lehrgangs die Teilnehmerzahl einer Klasse so stark reduzieren, dass eine kostendeckende Fortführung der Klasse für die BFW Saarland GmbH nicht möglich ist, können Klassen – auch aus unterschiedlichen Lehrgangsorten – zusammengelegt werden.

Soweit der Gesamtzuschnitt der Schulung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, berechtigen das Zusammenlegen der Klassen, der Wechsel der Dozenten und Verschiebungen im Ablauf die Teilnehmerin/den Teilnehmer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Minderung des Entgeltes. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Haftung

Die Haftung der BFW Saarland GmbH für Schäden der Teilnehmerin/des Teilnehmers jeglicher Art wird für die BFW Saarland GmbH sowie deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, so weit sie nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten beruhen.

Datenspeicherung/Datenerhebung

Im Rahmen der Anmeldung werden die Teilnehmer über die Erhebung der notwendigen personenbezogenen Daten informiert. Die weitere Kommunikation erfolgt auf Basis einer gesondert abzugebenden Datenschutzeinwilligungserklärung. Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung des Lehrganges. Eine Speicherung dieser Daten erfolgt entsprechend der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften für Belege für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach Lehrgangsende. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der geltenden Regelungen zum Datenschutz ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung des konkreten Vertrages und zur Wahrung der rechtlichen Interessen der BFW-Saarland GmbH im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses. Dabei sollen insbesondere die Interessen der jeweiligen Vertragspartei auch im Hinblick auf die Datensicherheit und die Richtigkeit der Daten berücksichtigt werden. Die Datenerhebung erfolgt nur in dem Umfang, der zur Betreuung und Beratung des jeweiligen Teilnehmers erforderlich ist. Die Daten werden ohne die Einwilligung des Teilnehmers nicht an Dritte weitergegeben.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

AGB Stand 2020-10-28

Die Ausbildereignungsprüfung -Praktischer Teil-

Intensivseminar zur Vorbereitung auf die praktische Prüfung gemäß AEVO (Ausbilder-Eignungsverordnung) vor der IHK des Saarlandes

Als Bilanzbuchhalter/in, Wirtschaftsfachwirt/in oder Fachwirt/in für Versicherungen und Finanzen können Sie sich für Aufgaben in der betrieblichen Ausbildung weiterentwickeln und die Ausbildereignungsprüfung vor der Industrie- und Handelskammer ablegen. **Nutzen Sie Ihren Vorteil**, dass Sie nur noch den praktischen Teil zu absolvieren brauchen, weil Ihnen aufgrund Ihrer Bilanzbuchhalter- oder Fachwirte-Prüfung die schriftliche Prüfung erlassen wird.

Mit der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) wird das Kompetenzprofil der Ausbilderinnen und Ausbilder vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und der berufs- und arbeitspädagogischen Entwicklungen in vier Handlungsfeldern beschrieben, die sich eng am betrieblichen Ausbildungsprozess orientieren.

Diese Seminarform setzt voraus, dass Sie die Inhalte außerhalb des Präsenzunterrichts anhand der Seminarunterlagen <u>intensiv</u> vor- und nachbereiten.

Lehrgangsform:	„Intensivseminar für Bilanzbuchhalter, Wirtschaftsfachwirte und Fachwirte für Versicherungen und Finanzen“ mit insgesamt 30 Schulungseinheiten (SE*)
Lehrgangstermine:	
Seminar 1:	**14.09.2024 / 21.09.2024 / 28.09.2024 → Prüfungstermin 16. Oktober 2024**
Seminar 2:	**08.02.2025 / 15.02.2025 / 22.02.2025 → Prüfungstermin 12. März 2025**
Lehrgangskosten:	375,00 € zzgl. IHK-Prüfungsgebühr zzt. 105,00 €
Lehrgangsort:	**BFW Saarland GmbH, Schlesienring 2, 66121 Saarbrücken**
BFW-Kundenbetreuung:	Anne Schnubel Tel. 0681 98216-23 Anne.Schnubel@BFWSaarland.de Merita Isufi Tel. 0681 98216-42 Merita.Isufi@BFWSaarland.de Doris Oberleuck Tel. 0681 98216-27 Doris.Oberleuck@BFWSaarland.de

*SE = Schulungseinheiten zu je 45 Min.

<u>Anlage Infoblatt:</u> *Anmeldeformular*
Antrag auf eine zusätzliche Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation

Antrag auf zusätzliche Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation / Befreiungsantrag vom schriftlichen Prüfungsteil

Das Intensivseminar bereitet auf den praktischen Teil der Ausbildereignungsprüfung vor der IHK vor. Zugelassen werden kann, wer bereits eine IHK-Weiterbildungsprüfung (z.B. Bilanzbuchhalter/in, Fachwirt/in für …) bestanden hat, nach deren Prüfungsordnung er vom schriftlichen Teil der Ausbildereignungsprüfung befreit ist.

Speziell für Bilanzbuchhalter oder Fachwirte, die nur noch die praktische Prüfung ablegen müssen, bieten wir folgende Seminare an:

Seminar 1:	**14.09.2024 / 21.09.2024 / 28.09.2024 → Prüfungstermin 16. Oktober 2024**
Seminar 2:	**08.02.2025 / 15.02.2025 / 22.02.2025 → Prüfungstermin 12. März 2025**

Füllen Sie bitte den beiliegenden „Antrag auf eine zusätzliche Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation“ aus und reichen Sie ihn zusammen mit dem Anmeldeformular bei uns ein. Der Antrag muss **der IHK spätestens 4 Wochen** vor dem ausgewählten Prüfungstermin vorliegen.

Eine formale Zulassungsvoraussetzung für die IHK-Prüfung besteht nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) nicht. Nach bestandener Prüfung darf jedoch nur derjenige ausbilden, der die nach dem Berufsbildungsgesetz (§§ 28-30 BBiG) darüber hinaus notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die persönliche Eignung hat.

Anmeldung, Mindestteilnehmerzahl, Einladung zum Lehrgang

Bitte benutzen Sie das beiliegende Anmeldeformular, um sich für ein Intensivseminar anzumelden. Die Anmeldung kann per Fax/Mail oder auf dem Postweg vorgenommen werden.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt. Die Mindestteilnehmerzahl für diesen Lehrgang beträgt 12 Teilnehmer/innen. Sie erhalten etwa zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn eine Einladung zum Lehrgang.

Seminarinhalte

Das Seminar bereitet gezielt auf den praktischen Teil der Prüfung vor, die in einer von Ihnen selbst bestimmten Präsentation oder der praktischen Durchführung einer betrieblichen Ausbildungssituation (Unterweisung) und einem jeweils darauf bezogenen Fachgespräch besteht.

Zulassungsvoraussetzungen für den gepr. Wirtschaftsfachwirt, die gepr. Wirtschaftsfachwirtin

Die Zulassung zum Intensivseminar setzt die erfolgreich abgelegte Prüfung zum/zur „Geprüften Wirtschaftsfachwirt/in“ nach der Prüfungsordnung vom 26. August 2008 voraus:
§ 9 Ausbildereignung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin“ besagt:
Wer den Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikation“ bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Ausbildereignungsprüfung nach der aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit.

Zulassungsvoraussetzungen für den gepr. Fachwirt, die gepr. Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen

Die Zulassung zum Intensivseminar setzt die erfolgreich abgelegte Prüfung zum/zur „Geprüften Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen“ nach der Prüfungsordnung vom 26. August 2008 voraus:
§ 12 Ausbildereignung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen“ besagt:
Wer die Prüfung zum/zur „Geprüften Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen“ nach dieser Verordnung bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Ausbildereignungsprüfung nach der aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit.

Zulassungsvoraussetzungen für den gepr. Bilanzbuchhalter, die gepr. Bilanzbuchhalterin

Die Zulassung zum Intensivseminar setzt die erfolgreich abgelegte Prüfung zum/zur „Geprüften Bilanzbuchhalter/in“ nach der Prüfungsordnung vom 26. Oktober 2015 voraus:
§ 12 Ausbildereignung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter und Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ besagt:
Wer die Prüfung nach dieser Verordnung bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der Ausbilder-Eignungsverordnung befreit.

Zusammengefasst für die drei o.g. Abschlüsse gilt:

Mit Ihrer Qualifikation sind bereits die theoretischen Inhalte der Ausbildereignung abgedeckt worden, so dass Sie für den Erwerb des Ausbildereignungsnachweises nur noch den praktischen Prüfungsteil „Präsentation/Unterweisung einer Ausbildungssituation und Fachgespräch“ erfolgreich absolvieren müssen.